

FAQ

Personalarückstellungen



PENSIONS-, ABFERTIGUNGS- UND JUBILÄUMS- GELDRÜCKSTELLUNG

Für die Bilanzierung und Bewertung von Personalrückstellungen sind das Unternehmergezetzbuch (UGB) und eine **Stellungnahme** des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (**AFRAC**) relevant.

Wir wollen Ihre Fragen beantworten.

WELCHE RÜCKSTELLUNGEN SIND BETROFFEN?

- Die AFRAC-Stellungnahme sieht für Rückstellungen für **Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder** und ähnliche Verpflichtungen grundsätzlich die Berechnung nach **versicherungsmathematischen Grundsätzen** vor.
- Die AFRAC-Stellungnahme gilt für **direkte leistungsorientierte und** (zB an Pensionskassen) **ausgelagerte leistungsorientierte** Verpflichtungen.
- Nicht erfasst sind beitragsorientierte Zusagen, da diese grundsätzlich nicht als Rückstellungen im Jahresabschluss zu erfassen sind.

GIBT ES AUSNAHMEN?

- Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen** können auch **finanzmathematisch** berechnet werden.

WAS SIND „VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE GRUNDSÄTZE“?

- Die versicherungsmathematischen Grundsätze betreffen die **Berechtigten**, die **Höhe der Zahlungen** aus den Verpflichtungen, das **Ansammlungsverfahren**, den **Ansammlungszeitraum** und den **Rechnungszinssatz**.
- Im Rahmen der versicherungsmathematischen Berechnung sind insbesondere Wahrscheinlichkeitsannahmen zu den biometrischen Grundlagen (Sterbetafeln - **Lebenserwartung** und **Invaliditätswahrscheinlichkeiten**), der **Fluktuation** sowie den **Gehaltstrends**, üblichen Karriereverläufen und Wertsicherungen zu treffen.

WELCHE ANSAMMLUNGSVERFAHREN SIND ZULÄSSIG?

- Es besteht in Jahresabschlüssen nach UGB ein Wahlrecht zwischen dem **Teilwertverfahren** und der **Methode der laufenden Einmalprämien** (Projected Unit Credit-Methode), die in der internationalen Bilanzierung nach IAS (international Accounting Standards) 19 angewandt wird.
- Das steuerliche Gegenwartsverfahren ist nach UGB nicht zulässig.

WAS IST EIN ANSAMMLUNGSZEITRAUM?

- Im Ansammlungszeitraum wird die **Rückstellung für die späteren Leistungen aufgebaut**.
- Der Ansammlungszeitraum beginnt mit der Zusage (bei gesetzlichen Ansprüchen ist dies der Beginn des Dienstverhältnisses) und reicht bis zum Zeitpunkt der vollständigen Unverfallbarkeit der Leistungszusage.
- Pensionen sind bis zum Pensionszeitpunkt, Abfertigungen bis zum Pensionszeitpunkt oder über 25 Jahre und Jubiläumsgelder bis zum Zeitpunkt der Zahlung anzusammeln.

WELCHER ZINSSATZ IST ANZUSETZEN?

- Es ist ein Zinssatz für **Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung** heranzuziehen.
- Dabei ist die durchschnittliche **Restlaufzeit der Verpflichtungen** zu berücksichtigen. Vereinfacht kann eine Laufzeit von 15 Jahren angenommen werden, wenn keine erheblichen Bedenken bestehen.
- Beim Rechnungszinssatz sieht die AFRAC-Stellungnahme ein Wahlrecht zwischen **Stichtagszinssatz** (zum 31. Dezember 2020 rd. 0,85 % je nach Laufzeit der Rückstellungen) oder **Durchschnittszinssatz** der letzten 7 Jahre (zum 31. Dezember 2020 1,6 % bei siebenjähriger, und 2,3% bei zehnjähriger Laufzeit) vor (vgl Zinsempfehlung AFRAC - KMU Plattform % (kmu-plattform.eu).
- Zinssatzmethode und Ansammlungsmethode sind **stetig anzuwenden**.

WIE SIND GEHALTSSTEIGERUNGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN?

-
- Die früher übliche Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen und der zukünftigen Inflationsentwicklung im Zinssatz ist **nicht mehr zulässig**. Dies bedeutet, es kann kein Realzinssatz mehr herangezogen werden, die erwarteten Gehaltssteigerungen sind gesondert zu berücksichtigen.

DÜRFEN FLUKTUATIONSWAHRSCHEINLICHKEITEN IN DIE BERECHNUNG EINFLIEßEN?

- Die Fluktuation darf differenziert nach Mitarbeitergruppen bei ausreichenden statistischen Grundlagen berücksichtigt werden.

WARUM KÖNNEN SICH DIE PERSONALRÜCKSTELLUNGEN WESENTLICH VERÄNDERN?

- Die wesentlichen Faktoren für die Höhe der Personalrückstellungen sind die Anzahl der Dienstnehmer, das Gehalts- und Lohnniveau, der Rechnungszinssatz und die erwartete Gehaltserhöhung.

MÜSSEN ANGABEN IM ANHANG ERFOLGEN?

- Es sind Angaben zum Ansammlungsverfahren, den Rechnungsgrundlagen der Bewertung, den Rechnungszinssatz, der Methode zu Erfassung des Unterschiedsbetrages aus der Erstanwendung der AFRAC-Stellungnahme und Aufgliederungen der Jahresabschlussposten zu machen.

WAS SIND DIE NÄCHSTEN SCHRITTE?

- Wir empfehlen, die Auswirkungen der Personalrückstellung auf ihren Jahresabschluss **rechtzeitig** zu ermitteln, um keine Überraschungen zu erleben.
- Versicherungsmathematischen Berechnungen sind **von einem Versicherungsmathematiker** durchzuführen.
- Sehr gerne **unterstützen wir Sie bei der Auswahl des Versicherungsmathematikers**, bei der Abwicklung und Koordination (z.B. Anlieferung der benötigten Daten und Auswirkungen auf den Jahresabschluss).
- Bitte wenden Sie sich an unsere zuständigen Spezialisten:

Mag. Stefan Prokopp

stefan.prokopp@kps-partner.at

Tel.: 02236-506220

Mag. Robert Pieslinger

robert.pieslinger@kps-partner.at

Tel.: 02236-506220